



WOMÖGLICH UNERWARTETE FORDERUNG DES FISKUS

Vorsicht: Schenkungssteuer!

Möglichst noch zu Lebzeiten Eigentum zum Beispiel an Kinder oder Ehepartner zu verschenken, um im Todesfall Erbschaftssteuer zu sparen, ist die Überlegung vieler Menschen. Und nur wenigen ist bewusst, dass rein steuerlich betrachtet kaum ein Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung besteht. Was hier im einzelnen zu beachten und mit welchen Belastungen im Fall der Fälle zu rechnen ist, klärt unser Beitrag.

➔ Der Laie betrachtet Erbschaft und Schenkung in der Regel als völlig unterschiedliche Formen der Vermögensübertragung, welche in keinem Zusammenhang stehen. Grundsätzlich ist dies zwar auch der Fall, aber aus steuerlicher Sicht unzutreffend. Dies belegt vor allem die Tatsache, dass in Deutschland das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) die gesetzliche Grundlage für beide Formen der Vermögensübertragung bildet.

Kaum Unterschied zwischen Erbschaft und Schenkung

Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz regelt insbesondere die Versteuerung von Erwerben auf Grund von Todesfällen und die Versteuerung von Schenkungen unter Lebenden. Steuerlich betrachtet macht es kaum einen Unterschied, ob die Vermögensübertragung im Rahmen einer Erbschaft oder Schenkung erfolgt. Dennoch bestehen zwischen den Übertragungsformen bestimmte Unterschiede, die sich im Wesentlichen bei den steuerlichen Freibeträgen bemerkbar machen. Zwar sind die Freibeträge und Steu-

ersätze bei Erbschaften und Schenkungen gleich; aber im Falle einer Schenkung kann man den persönlichen Freibetrag alle zehn Jahre in Anspruch nehmen, bei einer Erbschaft jedoch nur einmal.

Die Steuerklasse ist entscheidend

Das Erbschaft- und Schenkungssteuergesetz unterscheidet zwischen den einzelnen Steuerklassen, die das Verhältnis zwischen dem Bedachten und dem Erblasser beziehungsweise Schenkenden widerspiegelt. Die jeweilige Steuerklasse entscheidet über die Höhe der zu entrichtenden Steuer.

Der Steuerklasse I gehören der überlebende Ehegatte, seit dem 14. Dezember 2010 auch der eingetragene Lebenspartner, die Kinder und Stiefkinder sowie deren Abkömmlinge an. Ebenso finden hier die Eltern und Voreltern Berücksichtigung, sofern es sich um eine Erbschaft und nicht um eine Schenkung handelt. In der Steuerklasse II werden die Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder, geschiedene Ehegatten oder frühere Lebenspartner sowie Stief- und Schwiegereltern zusammengefasst. Darüber hinaus werden auch die Eltern und Voreltern dieser Steuerklasse

zugeordnet, falls es sich bei dem steuerrelevanten Vermögenserwerb um eine Schenkung unter Lebenden handelt. Alle übrigen Personen gehören der Steuerklasse III an.

Freibeträge sind von Fall zu Fall verschieden

In der Steuerklasse I variiert der persönliche Freibetrag zwischen 100 000 Euro und 500 000 Euro, wobei für dessen Höhe das Verhältnis zwischen dem Erwerber und dem Erblasser oder Schenker ausschlaggebend ist. Je nach Höhe des die Freibeträge überschreitenden Vermögens wird dann Erbschaft- oder Schenkungssteuer in Höhe von sieben bis 30 Prozent fällig. Angehörigen der Steuerklasse II steht ein Freibetrag in Höhe von 20 000 Euro zu. Sie müssen bei einem höheren Erwerb zwischen 15 bis 43 Prozent Steuern zahlen. Alle übrigen Personen, welche der Steuerklasse III zuzuordnen sind, können ebenfalls einen Freibetrag von 20 000 Euro in Anspruch nehmen. In Höhe des die Freibeträge überschreitenden Vermögens sieht das Gesetz einen Steuersatz zwischen 30 und 50 Prozent vor.

Wurde zwischen Ehegatten nicht der gesetzliche Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, sondern der Güterstand der Gütertrennung vereinbart, kann unter bestimmten Umständen eine Schenkung vorliegen, welche im Vorfeld so nicht beabsichtigt ist.

Im seinem Urteil vom 29. August 2011 hat das Finanzgericht Hessen entschieden, dass eine Schenkung vorliegt, wenn ein Ehegatte zu Gunsten des in Gütertrennung lebenden anderen Ehegatten auf den internen Ausgleichsanspruch hinsichtlich verschiedener Guthaben aus der steuerlichen Zusammenveranlagung verzichtet und unverzinsliche Darlehen gewährt (FG Hessen, Urteil v. 29. August 2011 – 1 K 3381/03). Denn, wie bereits erwähnt, unterliegt jede freigebige Zuwendung unter Lebenden, soweit der Begünstigte durch sie auf Kosten des Zuwendenden bereichert wird, der Schenkungssteuer. Hierfür erforderlich ist eine Vermögensverschiebung, das heißt eine Vermögensminderung auf der Seite des Schenkenden und eine Vermögensvermehrung auf Seite des Beschenkten.

Schenkungssteuer in der Praxis

Sachverhalt

In dem vor dem Finanzgericht Hessen verhandelten Fall hatte eine Frau geklagt, die mit ihrem Ehemann in Gütertrennung lebte. Gemeinsam veranlagte Einkommensteuererklärungen hatten in mehreren Jahren Steuerguthaben ergeben, die von der Finanzkasse – entsprechend dem Wunsch der Eheleute – in vollem Umfang auf ein Konto der Klägerin überwiesen wurden. Zudem hatte der Ehemann der Ehefrau über fünf Jahre hinweg mehrere Darlehen gewährt, ohne hierfür Vereinbarungen über Laufzeit, Tilgung und Verzinsung zu schließen.

Das Finanzamt sah darin schenkungssteuerpflichtige Vorgänge, weil der Ehemann seinen Steuererstattungsanspruch der Klägerin überlassen und diese auch darüber verfügt habe. Zudem unterliege der Zinsvorteil aus dem unverzinslichen Darlehen der Schenkungssteuer, weil die Eheleute nicht in Gütergemeinschaft lebten. Die Klägerin wandte hingegen ein, dass Schenkungen nie beabsichtigt gewesen seien. Man habe kein gemeinsames Konto gehabt und deshalb die Steuererstattungen über die Jahre hinweg mal dem Konto des einen und mal dem Konto des anderen Ehegatten gutschreiben lassen. Wegen der vereinbarten Gütertrennung habe

ihr kein Anspruch auf das Vermögen ihres Ehemanns zugestanden, weshalb dieser sich verpflichtet gefühlt habe, das Darlehen im Rahmen einer ehebedingten Zuwendung zinsfrei zu stellen.

Entscheidung

Das Finanzgericht Hessen bestätigte die Auffassung des Finanzamtes und erklärte: Die Klägerin sei durch die Überweisung der Steuererstattungsbeträge auf ihr Konto und durch den Verzicht des Ehemanns auf seine Ausgleichsansprüche bereichert. Gerade in den Jahren, in denen die Kontoverbindung der Klägerin angegeben worden sei, sei es zu außergewöhnlich hohen Steuererstattungen gekommen. Die Vernehmung des Ehemanns in der mündlichen Verhandlung hat zudem ergeben, dass zwischen den Eheleuten zumindest stillschweigend Übereinkunft bestanden habe, dass die Klägerin über jedes einzelne steuerliche Jahresguthaben, dass überwiegend auf die wirtschaftliche Tätigkeit des Ehemanns entfalle, verfügen durfte. Schließlich ist auch die Gewährung der zinslosen Darlehen schenkungssteuerpflichtig.

Das Urteil hat nicht für alle Ehegatten, die in Gütertrennung leben, Bedeutung. Der persönliche Freibetrag bei der Schenkungssteuer beträgt zurzeit 500 000 Euro. 

Nelson Cremers | Der Autor ist Dozent des Studiums Apothekenbetriebswirtschaft der Fachhochschule Schmalkalden und Inhaber der Steuerberaterkanzlei Cremers & Partner | Kontakt: n.cremers@cremers-partner.de